

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 1

Artikel: Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

1909
4001

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — №. 1.
1. Januar 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gehaltene Nonpareillese 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

An unsere Abonnenten!

Bon gegenwärtiger Nummer des Freidenkers erhalten alle Abonnenten zwei Exemplare mit der hös. Bitte, das zweite Exemplar zu Propagandazwecken zu verwenden.

Wir bitten unsere Abonnenten den Abonnementsbetrag von Fr. 1.20 pro Jahrang 1909 im Laufe des Januar an uns zur Einsendung zu bringen, da andernfalls die Februarnummer mit entsprechendem Nachnahmebetrag zugesandt wird.

Verlag des Freidenker, Zürich V.
Seefeldstraße 111.

Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich.

Der Freidenkerverein Zürich hat in einer seiner letzten Vereinsversammlungen den Entschluß gefaßt, die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich aufzunehmen und diese heute von allen förmlichkeitswilligen Parteien in ihren Programmen vertretene Forderung so bald als möglich zu verwirklichen. Zur Information unserer Leser wollen wir in nachstehenden Zeilen nicht nur die heute bestehenden Verhältnisse skizzieren, sondern auch das wichtigste über die Entwicklung dieser Verhältnisse seit der Entstehung der Zürcher Landeskirche anführen.

Die zürcherische Landeskirche verdankt ihre Entstehung der Reformation; und zwar ging die Kirche aus der großen Glaubensbewegung als reine Staatskirche hervor. Zwingli bedurfte des starken Armes der weltlichen Staatsgewalt um seine reformatorischen Ideen zu verwirklichen. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich haben in Stadt und Landschaft die Reformation durchgeführt. Die kirchlichen Hoheitsrechte, welche bis anhin der Bischof von Konstanz ausüben hatte, nahm der Rat in seine Hand. Er war summus episcopus, d. h. geistlicher Oberherr. Er wählte den Examiniatorenkongress aus dem dann mit der Zeit der Kirchenreform geworden war. 1525 waren im ganzen den neuen Verhältnissen geordnet. Der Staat trachtete darnach, nach und nach auch die Patronats- und Kollaturrechte an die geistlichen Pfünften und Pfarrstellen durch Kauf, Erbe, Vertrag und Abtretung an sich zu ziehen, ein Prozeß, der erst 1864 vollendet war mit der Übernahme der Kollaturrechte von Dägerlen und Adeltingen, welche bis dahin der Regierung von Schaffhausen als der Rechtsnachfolgerin des Klosters Allerheiligen zugestanden hatten.

1528 berief Zwingli alle Geistlichen zur ersten Synode ein; außerdem sollte jede Gemeinde 2 unbescholtene Männer abordnen, damit man von ihnen vernahme, ob über den Pfarrer eine Klage oder Beleidigung betreffend Lehre und Wandel vorzubringen sei. Nach wenigen Jahren unterblieben diese Abordnungen von Laien, und der Beruf einer gemischten Synode war gescheitert. 1532 rief Antistes Bullinger, Zwinglis Nachfolger, die Synode wieder ein und es bestand die reine Geistlichkeitssynode bis 1895. Die Pfarrer, meist von der Regierung gewählt, waren keine Staatsbeamte; manchmal haben wir fast den Eindruck, daß sie dem Staat den Polizeibüttel machten. Manche Interessen des Staates lagen in den Händen der Kirche, der Pfarrer und Stiftstände, ja Ehe- und Paternitätsachen, das Begräbniswesen, Schul- und Armenwesen, jerner alles, was heute in die Kompetenz des Stadtkantons fällt, dann das Kontrollwesen, Wirtschaftspolizei usw. Der Staat übernahm immer mehr die Sorge für den Unterhalt der Pfarrer, teils durch Zuflüsse zu den ursprünglichen Erträgen der Pfundgitter oder zu den kleinen Gehalten, welche die Patronen einträten, teils durch Übernahme der Patronatsrechte und Pflichten. Ein Gesetz vom Jahre 1832 regelte die staatliche Befördung der Pfarrer durch Geld; nur die Wohnung wird noch in natura geleistet. Die übrigen Pfundgitter sind eingezogen und liquidiert worden.

Die neuere Entwicklung datiert seit der Verfassungsänderung von 1831. Die Kirchgemeinden erhalten das Recht der Pfarrwahl, erlich nur aus einem Dreiervorschlag, welchen der Kirchenrat macht, sodann die wirklich freie und selbständige Wahl. Das Schulwesen wurde von der Kirche getrennt, und wenn heute die meisten Pfarrer Präsidenten der örtlichen Schultagungen sind, so sind sie das nicht von Amts wegen, sondern frei gewählt durch das Vertrauen der

Schulgenossen. Durch kantonale und eidgenössische Verfassungsbestimmungen und Gesetze wurde das Stiftstandsrecht, Begräbniswesen, Ehe- und Paternitätsachen weltlichen Behörden zugewiesen. Außer rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten liegt einzig noch die Befördung des Armenwesens mancherorts in den Händen der kirchlichen Gemeindebehörden, doch in getrennter Verwaltung.

Ein Schritt zu größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche war die Schaffung einer gemischten Synode 1895. Sie wird in den Kantonsratswahlkreisen gewählt, und zwar seines je 2000 reformierte schweizerische Einwohner oder ein Bruchteil von über 1000 je einen Vertreter. Über das Verhältnis von Zielen und Pfarrern in der Synode sagt das Gesetz nichts. Die gemischte Synode ist seit den drei Jahren des vorigen Jahrhunderts oft gefordert worden. Allein der Große Rat hat das Begehr wiederholt abgelehnt. Eine Kirche, deren oberste Vertretung nur den Pfarrerstand repräsentiere und nicht das kirchliche Volk, ließ sich eben besser bevormunden als eine Volksvertretung.

Die moderne Entwicklung des christlichen Staates zum konfessionslosen Staate mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit mußte aber ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche anbahnen und letzterer größere Bewegungsfreiheit gewähren. Das jetzt gültige Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 ordnete die Verhältnisse der zürcherischen Landeskirche neu.

Grundlegend ist Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869, welches lautet:

„Art. 63. Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist unabhängig vom Glaubensbekennnis.

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig unter Obergliedung des Staates.

Die Organisation des ersten, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Der Staat übernimmt im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse.

Art. 64. Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen . . .

. . . die Geistlichen der vom Staaate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Verstärkungswahl.“

Aber in zweierlei Richtung ist die Kirche vom Staaate abhängig, hinsichtlich Finanzen.

Damit wollen wir beginnen. Die Pflicht, von Staates wegen für die Kirche zu sorgen, übernahm der Staat folgerichtig mit der Einziehung der kirchlichen Güter.

Die Leistungen des Staates an die Kirche bestehen in der Ausszahlung der Gehalte an die Pfarrer, der Tag- und Sitzungsgelder an die Synoden, Kirchenräte, Bezirkskirchenpfleger und die Altäre, im Unterhalt der dem Staaate zustehenden Kirchen und Pfarrhäuser und in Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Neubauten oder Hauptreparaturen von Kirchen oder Pfarrhäusern, welche den Gemeinden gehören — und, obwohl es mit der Kirchenorganisation in keinem Zusammenhang steht, im Unterhalt einer vollständigen theologischen Fakultät an der zürcherischen Hochschule. Die Auslagen der zürcherischen Staatskasse für die Landeskirche betragen alljährlich circa Dreiviertel Millionen Franken.

Das Aufsichtsrecht des Staates, ausgeübt durch das Volk, den Kantonsrat und Regierungsrat, besteht im folgenden:

Die Organisation der Kirche wird durch die Gesetzgebung geregelt, ebenso die Gründung neuer oder Vereinigung bestehender Gemeinden.

Die Umgrenzung der Synodalwahlkreise (Kantonsratswahlkreise) bestimmt der Staat.

Der Kantonsrat ernennt zwei Mitglieder des Kirchenrates, fünf weitere bestimmt die Synode.

Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Synode und des Kirchenrates werden vom Regierungsrat auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft.

Was ergiebt die Kirchgemeindeversammlungen, Wahlen kirchlicher Behörden und die Verwaltung kirchlicher Gemeindegüter betrifft, wird durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt und untersteht der Aufsicht des Bezirksrats.

Selbstständig ist die Kirche nur auf dem rein kirchlichen Gebiet wie Gottesdienst, Religionsunterricht im nachschul-

pflichtigen Alter, Seelsorge, Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch, kirchliche Lehr- und Lesebücher usw.

Die aktuelle Rücksicht über die Kirche ist also ziemlich weitreichend. Zumindest genießt die Kirche größere Freiheit und Selbstständigkeit, als ihr das Gesetz von 1861 eingeräumt hat.

Die Trennung von Kirche und Staat ist ein Ziel, dem die moderne Entwicklung schneller oder langsamer entgeht. Im konfessionslosen Staate, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiert, hat die Kirche als Staats- oder Landeskirche eigentlich keinen Platz mehr, nur noch als „staatlich anerkannte Genossenschaft“, wie z. B. die meisten römisch-katholischen Gemeinden im Kanton Winterthur, Rheinau und Dietikon sind auch staatlich organisiert und finanziert oder die Methodisten und andere religiöse Gemeinschaften.

Die Trennung von Kirche und Staat ist nun besonders für das kantonale Budget von großer Tragweite. Es wurde an anderer Stelle bereits gesagt, daß die Ausgaben für die Bedürfnisse der Kirchen Jahr für Jahr die Summe von 700 — 800.000 Franken verschlingen. Die Durchführung der Trennung aber würde den Staat verpflichten, die bei und nach der Reformation eingezogenen Kirchengüter an die Kirchen zurückzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß der kapitalistische Gesamtwert dieser Güter an die Summe von zehn Millionen heranrechnen wird. Aber trotz dieser hohen Abfindungsumme ist auch vom kaufmännischen Standpunkt die Trennung herbeizuführen, da eine zu diesem Zweck aufgenommene Anleihe in einigen Jahrzehnten ohne Mehrbelastung des Budgets vollständig getilgt sein könnte, indem die 7—800.000 Franken, die bisher für die Kirche alljährlich verausgabt werden müssten, bis zur vollen Tilgung des Antehens für Vergütung nur Amortisierung Verwendung finden. Nach völiger Zurückzahlung des zu diesem Zweck aufgenommenen Antehens könnte dieser Betrag von nahezu einer Million Franken jedes Jahr für wirkliche kulturelle Zwecke verwendet werden.

Die Aussichten auf Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat im Kanton Zürich sind durchaus günstig, zumal alle in politischer Beziehung in Betracht kommenden Parteien durch ihr Parteidoktrin verpflichtet sind diese grundlegende Forderung der Demokratie zu erfüllen. Auch in den Kreisen der Landeskirche wird man sich mit dem Gedanken abfinden, zumal eine so große materielle Entschädigung wirkt. Der Freidenkerverein Zürich aber wird sich durch diese Initiative die Sympathie weiterer freigeistiger Kreise erwerben, wenn er so den Anstoß gibt, daß der sonst in politischer Beziehung soweit fortgeschritten Kanton Zürich auch bezüglich seines Verhältnisses zur Kirche sich voll und ganz den modernen Forderungen anpaßt, wie es in Genf und andern Kantonen bereits geschehen oder in Vorberichtung ist.

Der Psychiater hat das Wort!

Es wird wohl keinen Menschen geben, über den mehr geschrieben worden ist, und doch so wenig Tatsächliches in einwandfreier Weise feststeht, als den Stifter der christlichen Religion. Über Mutmaßungen und persönliche Überzeugungen ist noch keiner der vielen großen und kleinen Theologen und Dichtsteller des Lebens Jesu hinausgekommen. Nur das eine steht fest, daß vor etwa zweitausend Jahren eine neue Religion sich Raum schaffen konnte und seitdem Gemeinde eines Teiles der Menschheit, insbesondere der europäischen, geworden ist. Man vermutet nun Gründ, daß wohl eine mächtige Persönlichkeit zum erstenmal das Banner der neuen Lehre vor aller Welt entrollt haben mußte, wie das bei dem Buddhismus und der mohammedanischen Religion der Fall gewesen. Es kommt ferner in Betracht, daß dieser Kampf zunächst gegen das religiöse und zugleich orthodoxe Volk der alten Religion und einen ungeheuren Widerstand herorrufen mußte.

Demgegenüber bleibt es freilich ein Rätsel, daß über die historische Person Christi sowohl einwandfreie Tatsachen übermittelt sind, und nicht einmal die Geburtszeit und die Abstammung desselben genau festgestellt werden kann. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß in der Folgezeit noch mehr ermittelt wird. Der Historiker hat in allen Schätzungen von orthodoxen Theologen bis zum Freidenker seine Arbeit getan. Was kann noch geschehen? Von welchem Gesichtspunkte ist eine neue Bedeutung der Gestalt Christi noch möglich?

Vom Standpunkt der Psychiatrie! In der Hand